



CAMPINGREGLEMENT

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Standplätze	Die Anzahl, Grösse und Standorte der Stellplätze für Wohnwagen und Wohnmobile (Camper) werden vom Vorstand festgelegt.
Vorschriften	Auflagen, Weisungen und Vorschriften von Behörden sind vom Mieter vollumfänglich zu übernehmen. Ersatzansprüche an den Verein werden ausdrücklich wegbedungen.

B. Miete der Stellplätze

Artikel 2

Voraussetzungen	Bewerber müssen Gewähr bieten, dass sie sich gut in die bestehende Gemeinschaft einordnen und sie den Stellplatz im Sinne des Vereinszwecks ausreichend nutzen.
Prioritäten	Der Vorstand kann im Interesse der Vereinsentwicklung einzelne Stellplätze oder Stellplatz-Bereiche für bestimmte Arten von Mitgliedern, beispielsweise Familien mit kleinen Kindern, vorsehen. Unter Berücksichtigung dieser Regelungen sowie der vom Vorstand festgelegten Prioritäten (1: Paare, vorzugsweise mit Kindern. 2: kinderlose Paare. 3: Alleinstehende) werden die freien oder frei werdenden Stellplätze vom Vorstand in der Regel ab Oktober für das kommende Jahr vergeben.

Artikel 3

Platzzuweisung	Dem Mieter wird durch den Vorstand eine bestimmte Parzelle zugewiesen, deren Grenzen nicht verändert werden dürfen.
Warteliste	Sind keine freien Parzellen verfügbar, wird der Bewerber auf schriftliches Gesuch hin auf die Warteliste aufgenommen. Die Berücksichtigung und Zuteilung erfolgt durch den Vorstand, in der Regel in der Reihenfolge des Eingangs der schriftlichen Anmeldung unter Berücksichtigung der in Art.2 aufgeführten Prioritäten.

Artikel 4

Mietgebühr	Die jährliche Mietgebühr wird in der Gebührenordnung festgelegt.
------------	--

Artikel 5

Benützungsrecht	Das Benützungsrecht der Parzelle ist persönlich und kann nicht übertragen werden.
Untermiete	Untermiete ist nicht gestattet.



Artikel 6

Normalnutzung	Eine ausreichende Nutzung bedeutet mindestens 10 über die Saison verteilte Aufenthalte auf dem Gelände.
Mindernutzung	Plätze, die von Mietern während der Saison gemäss Absatz 1 (Normalnutzung), ungenügend genutzt werden, können vom Vorstand gekündigt werden.
Abwesenheit	Wird der Platz wegen Abwesenheit während längerer Zeit, d.h. mehr als zwei Wochen, nicht belegt, ist dies dem Vorstand zu melden. Dieser kann den Platz in Absprache mit dem Mieter zur vorübergehenden Benützung anderweitig vergeben.

Artikel 7

Kündigung	Mieter und Vermieter können den Platz unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Kalenderjahrs schriftlich kündigen. Verletzt der Mieter das Campingreglement wiederholt oder bleibt er trotz Mahnung die Mietgebühr schuldig, kann der Vorstand die Miete fristlos aufheben.
Rückbau	Bei Beendigung der Miete bestimmt der Vorstand, wie weit der ursprüngliche Zustand des Platzes wieder herzustellen ist.

C. Benützung Wohnwagen und Stellplätze

Artikel 8

Bauten	Terrainveränderungen und das Erstellen von festen Bauten oder Vorrichtungen, wie Mauern, Feuerstellen, Abschränkungen und dergleichen sind untersagt.
Plattenbelag	Zulässig ist die Erstellung eines zusammenhängenden, terrainebenen Plattenbelags nur unter dem Wohnwagen oder Camper und dessen Vorplatz. Ein Plattenbelag bedarf der Genehmigung durch den Vorstand, der auch die Art und die Lage des Belags bestimmt. Das Erstellen des Plattenbelags ist Sache des Mieters. Der Verein ist und bleibt Eigentümer des Wohnwagenstellplatzes; bei Auflösung des Mietverhältnisses ist der Platz grundsätzlich in den Originalzustand zu bringen, es sei denn der Vorstand hat dies anders bestimmt.
Abstand	Entlang der Parzellengrenze ist auf allen Seiten ein 50cm breiter Streifen, der hindernisfrei und jederzeit begehbar ist, freizuhalten. Ausnahmen sind vom Vorstand zu genehmigen.
Wege	Sofern Wege innerhalb der Parzelle liegen sind diese freizuhalten.

Artikel 9

Pflanzungen	Bäume und Sträucher dürfen, ohne Zustimmung des Vorstandes, weder gesetzt, noch ausgegraben, zurückgeschnitten oder gefällt werden. Blumen sind hingegen erwünscht.
-------------	---

Artikel 10

Sauberkeit	Der Mieter hat die Parzelle und seinen Anteil am Zufahrtsweg sauber zu halten und den Rasen regelmässig zu schneiden.
------------	---



Fremdnutzung Wird der Wohnwagen oder das Wohnmobil vorübergehend entfernt, ist der Platz so aufzuräumen, dass er ungehindert gemäht und gemäss Artikel 6 zusätzlich genutzt werden kann.

Artikel 11

Zulassung Auf jeder Parzelle darf nur ein Wohnwagen oder Wohnmobil aufgestellt werden. Er muss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Zugelassen sind nur Wohnwagen, die von leichten Motorwagen gezogen werden dürfen und die dem Strassenverkehrsgesetz (SVG) entsprechen. Die Grösse des für einen Standplatz zulässigen Wohnwagens wird von Fall zu Fall vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Mieter festgelegt. Die maximale Länge eines Campers oder Wohnwagens soll, inklusive Deichsel, in der Regel nicht grösser als 7.70m sein. Bei grösseren Fahrzeugen entscheidet der Vorstand. Wohnwagen und Camper sind in fahrtüchtigem und fahrbereitem Zustand zu halten.

Artikel 12

Mobilität Die freie Beweglichkeit des Wohnwagens oder Campers, sowie die ungehinderte Wegfahrt müssen jederzeit gewährleistet sein.

Strom Anschlüsse für Strom müssen jederzeit ohne Werkzeug gelöst werden können.

Artikel 13

Vorzelte Mobile und zerlegbare Vorzelte oder Sonnendächer mit einer Grundfläche von höchstens 10.00m² können ohne Bewilligung erstellt werden, sofern dadurch keine Durchgangswege beeinträchtigt werden. Der Vorstand entscheidet bei unklaren Verhältnissen und über allfällige Bewilligungen für grössere Einrichtungen. Das Erstellen von festen Vorbauten ist nicht gestattet.

Artikel 14

Schutzdächer Den Wohnwagen um höchstens 20cm überragende, normierte Schutzdächer sind zulässig, sofern sie lediglich in der Dachrinne des Wohnwagens und nicht durch Pfosten auf dem Terrain abgestützt sind.

Artikel 15

Gerätekiste Ohne Bewilligung darf eine etwa 2.0 x 0.8 x 1.0m grosse Gerätekiste aufgestellt werden. Sie darf die Mobilität des Wohnwagens oder Wohnmobils nicht behindern, muss auf der Parzelle stehen und soll nicht störend wirken. Grössere Behältnisse bedürfen einer Genehmigung durch den Vorstand.

Artikel 16

Antennen Aussen- und Parabolantennen müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und bedürfen einer besonderen Bewilligung des Vorstandes.



Artikel 17

Abgabe Strom	An Wohnwagen oder Wohnmobile mit einer vorschriftsgemässen elektrischen Installation wird gegen Bezahlung Strom abgegeben. Die Stromgebühr wird vom Vorstand festgesetzt, sie muss kostendeckend sein.
Elektroinstallation	Die flexible Zuleitung von der Steckdose zum Wohnwagen oder Wohnmobil ist Sache des Mieters. Sie muss aus einem Stück bestehen und der Leiterquerschnitt muss mindestens $3 \times 1.5 \text{mm}^2$ betragen.
Mieterhaftung	Für Schäden und Unfälle wegen mangelhafter Installation haftet ausschliesslich der Mieter. Es ist untersagt an den bestehenden elektrischen Installationen, den Sicherungsautomaten und den Schaltungen Änderungen vorzunehmen.
Meldepflicht	Störungen am allgemeinen Netz sind dem Vorstand sofort zu melden. Er ist für deren Behebung allein zuständig.

Artikel 18

Abwässer	Für WC's sind geeignete geschlossene Systeme zu verwenden. Für das Auffangen der Abwässer (ausser WC) sind geeignete Behältnisse unterzustellen. Das Schmutzwasser muss, ohne grössere Feststoffanteile, in dem dafür vorgesehen Ausguss entleert werden.
Andere Betriebsflüssigkeiten	Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass auch andere Betriebsflüssigkeiten, wie zum Beispiel Motorenöl, Kraftstoff, Reinigungsmittel, etc. nicht in den Untergrund gelangen. Es müssen geeignete Behältnisse (Ölwannen) untergelegt werden. Für Besucher mit Wohnmobilen stehen entsprechende Wannen bereit.
Reparaturen	Reparaturarbeiten an Wohnwagen und Wohnmobilen sind auf dem Gelände des Vereins untersagt. Ausgenommen sind nötige Unterhaltsarbeiten und Kleinreparaturen.
Kehricht	Der anfallende Kehricht muss vom Mieter auf privatem Weg entsorgt werden. Kompostierbare Abfälle können der vereinseigenen Kompostieranlage zugeführt werden. Vom Vorstand allenfalls erlassene spezielle Vorschriften zur Kehrichtentsorgung sind für den Mieter verbindlich.

Artikel 19

Gasinstallation	Alle drei Jahre hat der Mieter, sofern er im Wohnwagen/Wohnmobil Gas nutzt, auf eigene Kosten die Gasinstallation des Wohnwagens oder Wohnmobils durch einen anerkannten Fachmann prüfen zu lassen. Dem Vorstand ist eine Bescheinigung der durchgeführten Kontrolle zuzustellen und der entsprechende Kontrollkleber am Wohnwagen gut sichtbar anzubringen. Mieter, die in ihrem Wohnwagen oder Wohnmobil kein Gas nutzen, stellen dem Vorstand eine entsprechende Bestätigung zu.
-----------------	---

Artikel 20

Störfaktoren	Licht- und Lärmemissionen ausserhalb des Wohnwagens oder Wohnmobils sowie nach aussen dringender Lärm sind zu vermeiden. Um Die Lichtverschmutzung möglichst gering zu halten, wird empfohlen Aussenleuchten nur bei Bedarf einzuschalten und auf solarbetriebene Lampen im Aussenbereich zu verzichten. Pro Stellplatz ist lediglich eine solarbetriebene Lampe erlaubt, die auch während der Nacht leuchtet.
--------------	--



Die Nutzung von Klimageräten muss so erfolgen, dass die Ruhe für die umliegenden Wohnwagen- und Wohnmobilenutzer gewährleistet ist.

D. Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

Artikel 21

Besitzstand	Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Campingverordnung bereits aufgestellte Wohnwagen oder Camper, deren Vorzelte sowie die bestehenden Plattenbeläge dürfen auch dann weiterbestehen, wenn sie der neuen Verordnung widersprechen.
Neue Anlagen	Werden bestehende Anlagen ersetzt, haben sie den aktuellen Vorschriften zu entsprechen.
Laufender Betrieb	Für den laufenden Betrieb gilt uneingeschränkt die neue Verordnung.

Artikel 22

Inkrafttreten	Dieses Reglement ist durch den Vorstand per 18.1.2021 in Kraft gesetzt und durch die GV vom 30.5.2021 ergänzt worden. Es ersetzt sämtliche früheren Fassungen.
---------------	--